

Ordnung der zentralen Kommission zur Verwendung der Studienbeiträge an der Universität Hildesheim - Studienbeitragskommission -

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69) i. V. m. § 16 Absatz 2 Satz 3 NHG hat die Universität Hildesheim gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der **Studierendenuniversität** ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das aus den Konzepten **Profiluniversität** und **Stiftungsuniversität** bestehende Leitbild der Hochschule wird aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der **Studierendenuniversität** erweitert. Diesem Zweck dienen die in dieser Ordnung geregelten Mitbestimmungsrechte der Studierenden über die Verwendung ihrer Studienbeiträge.

§ 1

Verwendungszweck der Studienbeiträge

- (1) Die Stiftung Universität Hildesheim erhebt als eigene Angelegenheit gemäß § 55 Absatz 3 i. V. m. 47 Satz 2 NHG nach Maßgabe des § 11 NHG von den Studierenden Studienbeiträge. Nach Maßgabe dieser Ordnung entscheiden die Studierenden bei der Verwendung ihrer Beiträge. Studienbeiträge sind Drittmittel für die Lehre, deren Verwendung ausschließlich dazu dient, die Lehrqualität in den Studiengängen der Universität - mit Ausnahme der Weiterbildungsstudiengänge - sowie die allgemeinen Studienbedingungen zu verbessern.
- (2) Maßnahmen, die nicht dem Zweck nach Absatz 1 Satz 3 dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.
- (3) Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 2

Einrichtung einer Studienbeitragskommission

- (1) Die Universität bildet eine zentrale Kommission zur Verwendung der Studienbeiträge (**Studienbeitragskommission**), um eine zweckentsprechende Verwendung der Studienbeiträge sicherzustellen.

- (2) Die Studienbeitragskommission besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sind Studierende.
- (3) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
1. jeweils zwei Studierende aus jedem Fachbereich
 2. zwei Vertreter des Studierendenparlaments
 3. ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses
 4. das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums
 5. das für Studienangelegenheiten zuständige Mitglied des Präsidiums
 6. die / der Beauftragte für den Haushalt
 7. die Studiendekane der Fachbereiche
 8. ein/e Vertreter/in der Hochschullehrergruppe
 9. ein/e Vertreter/in der Mitarbeitergruppe
 10. ein/e Vertreter/in der MTV-Gruppe
- (4) Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz der Studienbeitragskommission ohne Stimmrecht. Die Studienbeitragskommission wählt aus der Mitte der Vertreter der Studierenden eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie / er behält das Stimmrecht.
- (5) Der Kommission gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte der Universität an.

§ 3

Bestellung / Wahl der Mitglieder der Studienbeitragskommission

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Studiendekane nach § 2 Absatz 3 werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (2) Die Vertreter nach § 2 Nrn. 1 und 8 bis 10 werden nach Gruppen getrennt jeweils für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Für die Vertreter nach § 2 Nr.1 erfolgt die Wahl nach Fachbereichen getrennt.
- (3) Die/der jeweilige Vertreter/in des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses werden jeweils für die Dauer von zwei Semestern von den jeweiligen Organen gewählt. Die Vertreter/innen müssen studentische Mitglieder der Universität sein.

- (4) Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erstrecken sich ebenfalls auf jeweils eine Person als Vertreter/in. Die Vertreter/innen nehmen die Aufgaben der Vertretenen bei Ausscheiden oder sonstiger Abwesenheit in den Sitzungen wahr.

§ 4

Aufgaben der Studienbeitragskommission

- (1) Die Studienbeitragskommission hat die Aufgabe, eine zweckentsprechende Verwendung der Studienbeiträge sicherzustellen.
- (2) Die Studienbeitragskommission entscheidet vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen über die Verwendung der Studienbeiträge, die dem Präsidium als zentrale Mittel zur Verfügung stehen (zentrale Maßnahmen). Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Präsidiums über die Verwendung der Studienbeiträge.
- (3) Die Studienbeitragskommission ist zuständig für die Überprüfung der Rechenschaftsberichte aller Organisationseinheiten, die dezentrale Mittel aus Studienbeiträgen verwenden. Die Verwendung dezentraler Mittel aus Studienbeiträgen, die auf die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen verteilt werden, obliegt ihnen in eigener Verantwortung.

§ 5

Zentrale Maßnahmen

- (1) Zentrale Maßnahmen dienen in der Regel der Verbesserung der fachbereichsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Studienbedingungen
- (2) Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere
- a) die Finanzierung von Lehrpersonal, dessen Beschäftigung das für Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzt oder vertieft,
 - b) Verbesserung des Mentorings und Schaffung zusätzlicher Tutorien
 - c) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
 - d) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
 - e) die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
 - f) die Verbesserung der Serviceangebote (z. B. bezogen auf Praktika, Stipendien und die Vermittlung in die Erwerbstätigkeit durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals),
 - g) die Vergabe von Stipendien an Studierende und Promovenden aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen
 - h) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender
 - i) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
 - j) die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,

- k) die Verbesserung der Angebote im Bereich Sprachen, hinsichtlich des Erwerbs sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- l) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung, Hochschulsport, kulturelle Angebote),
- m) Modellprojekte zur Förderung von Studium und Lehre,
- o) Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung i. S. d. Buchstaben a) bis m) sowie
- n) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

§ 6 Dezentrale Maßnahmen

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- b) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen, vor allem im ersten Studienabschnitt,
- c) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- d) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- e) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Handapparate sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen,
- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient, sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

- (4) Die Studienbeitragskommission prüft anhand der Regelungen der Absätze 1-3 die Rechenschaftsberichte.

§ 7

Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Präsidium erarbeitet in eigener Verantwortung während des jeweils laufenden Semesters zur Vorbereitung der zentralen Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog für das kommende Semester. Der Maßnahmenkatalog soll für jede Maßnahme den zu erwartenden Nutzen und die zu erwartenden Kosten enthalten. Zur Ausgestaltung des Maßnahmenkatalogs kann jedes Mitglied der Universität sowie jede Organisationseinheit dem Präsidium Vorschläge zur Verwendung unterbreiten. Der Vorschlag muss die Angaben nach Satz 2 enthalten.
- (2) Die Studienbeitragskommission beschließt vor der Durchführung von zentralen Maßnahmen über die Freigabe der Mittel vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 4.
- (3) Das Präsidium prüft die Einhaltung haushaltsrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben und setzt die Maßnahmen dem Beschluss entsprechend vorbehaltlich einer positiven Prüfung um. Anderenfalls führt das Präsidium die Maßnahme nicht aus und gibt der Studienbeitragskommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Präsidium kann bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit und/oder Zweckmäßigkeit die Umsetzung von der Zustimmung des Stiftungsrates abhängig machen. Eine Stellungnahme des Senats kann vorab eingeholt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann das Präsidium ohne Beschlussfassung der Studienbeitragskommission über die Verwendung von Studienbeiträgen entscheiden, soweit diese mittelbar oder unmittelbar im Rahmen von Personalentscheidungen eingesetzt werden sollen. Dies gilt auch für sonstige Maßnahmen, die aufgrund begründeter Eilbedürftigkeit durchgeführt werden müssen. Das Präsidium kann vor einer Entscheidung nach Satz 1 der Studienbeitragskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Eine Entscheidung gemäß Satz 2 ist den Mitgliedern der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 enthalten.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Studienbeitragskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Kommission gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande,

wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied der Kommission der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Ende der Frist zur Rücksendung enthalten. Die Frist darf frühestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post bzw. elektronischer Versendung enden. Nicht bis zum Ablauf der Frist eingegangene Stimmen sind als ungültig zu werten.
- (5) Abweichend von Absatz 3 bedarf es bei Einzelmaßnahmen bzw. bei Maßnahmen die Teil eines Gesamtkonzeptes sind außer der Mehrheit der Mitglieder der Kommission auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder der Studierendengruppe, soweit die zu erwartenden Kosten der Einzelmaßnahme bzw. die Kosten des Gesamtkonzeptes 50.000 Euro bzw. bei Maßnahmen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 100.000 € übersteigen. Maßnahmen sind beispielsweise dann Teil eines Gesamtkonzeptes, wenn mehrere Einzelmaßnahmen ein einheitliches Ziel zum Gegenstand haben oder auf einem einheitlichen Grundgedanken beruhen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungsperioden sind semesterweise angelegt. Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit einmal monatlich stattfinden.
- (2) In dem Termin der ersten Sitzung der Sitzungsperiode wird der Maßnahmenkatalog für das folgende Semester vorgestellt. Zu diesem Zweck legt das Präsidium eine Aufstellung über die zur Verfügung stehenden zentralen Mittel auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans vor. Diese Aufstellung enthält eine Auflistung der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen nach § 7 Absatz 4, die Auswirkungen auf die Höhe der noch zur Verfügung stehenden zentralen Mittel aus Studienbeiträgen für das laufende Semester haben.
- (3) Der Termin der ersten Sitzung soll so geplant werden, dass der Maßnahmenkatalog rechtzeitig zum Beginn des Semesters umgesetzt werden kann.

Der Termin der letzten Sitzung der Sitzungsperiode soll möglichst vor Ablauf des Semesters stattfinden. In diesem Termin werden die Rechenschaftsberichte der Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen sowie des Präsidiums vorgelegt. Ein Zwischenbericht des Präsidiums wird grundsätzlich in der Vorlesungszeit vorgelegt. Näheres regelt § 10.

§ 10 Rechenschaftsberichte

- (1) Das Präsidium erstellt zum Abschluss jedes Semesters einen Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere Angaben zu den im Laufe des Semesters durchgeführten Maßnahmen nach § 7 Absatz 4 und den diesbezüglichen Angaben zu Kosten, Dauer und Nutzen der Maßnahmen.

- (2) Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen, die dezentrale Mittel verwalten, erstellen zum Abschluss jedes Semesters einen Rechenschaftsbericht. Dieser Bericht enthält Angaben zu allen durchgeführten Maßnahmen und den diesbezüglichen Angaben zu Kosten, Dauer und Nutzen der Maßnahme.
- (3) Über die Rechenschaftsberichte findet eine Aussprache statt. Mit einem Beschluss nach § 8 Absatz 5 können Einzelmaßnahmen gerügt werden. Die Rüge wird zur Stellungnahme dem entsprechenden Gremium bzw. der Einrichtung zugeleitet. Das Gremium / die Einrichtung hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Übersendung zur Rüge Stellung zu nehmen. Nach Übersendung der Stellungnahme kann die Kommission mit einem Beschluss nach § 8 Absatz 5 die Erledigung der Rüge feststellen. Anderenfalls wird die Rüge samt Stellungnahme dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Rüge und Stellungnahmen sind Bestandteile des Berichts an den Stiftungsrat.
- (4) Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 3 werden die Rechenschaftsberichte dem Senat mit einer Stellungnahme der Studienbeitragskommission zu Beginn des nachfolgenden Semesters vorgelegt.
- (5) Eine Zusammenfassung des Rechenschaftsberichts nach Absatz 1 wird zusammen mit einer Stellungnahme der Studienbeitragskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Die Studienbeitragskommission wird erstmals zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 eingesetzt und wird bis einschließlich Sommersemester 2009 tätig sein. Im Sommersemester 2009 erstellt die Studienbeitragskommission einen Tätigkeitsbericht. Auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats über die Fortsetzung der Tätigkeit der Studienbeitragskommission.
- (2) Für die Wahl der studentischen Vertreter und sonstigen Gruppenvertreter gelten die Regelungen der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.1989 bis zum Inkrafttreten einer Wahlordnung entsprechend fort.
- (3) Abweichend von den Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 werden die studentischen Vertreter und sonstigen Gruppenvertreter zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für die Dauer von drei Semestern gewählt.
- (4) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.